

den. Er arbeitete die wichtigsten Aufgaben des MfS heraus. Wörtlich sagte er: „Die hauptsächlichen Aufgaben dieses Ministeriums werden sein, die volkseigenen Betriebe und Werke, das Verkehrswesen und die volkseigenen Güter vor Anschlägen verbrecherischer Elemente sowie gegen alle Angriffe zu schützen, einen entschiedenen Kampf gegen die Tätigkeit feindlicher Agenturen, Diversanten, Saboteure und Spione zu führen, unsere demokratische Entwicklung zu schützen und unserer demokratischen Friedenswirtschaft eine ungestörte Erfüllung der Wirtschaftspläne zu sichern.“ (Gesetzblatt DDR, 1950, Nr. 15 vom 21. 2. 1950, S. 95). Die Provisorische Volkskammer nahm in erster und zweiter Lesung einstimmig das „Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit“ an (ebenda). In den ersten Jahren konzentrierte sich das MfS mit seinen Aktivitäten fast ausschließlich auf das Territorium der DDR. 1951 wurde der DDR-Auslandsnachrichtendienst gegründet und 1953 in das MfS als Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) eingegliedert. Vor und nach den Ereignissen um den 17. Juni 1953 verstärkte sich in der BRD und in den Sektoren von Westberlin die geheimdienstliche Tätigkeit. Das Politbüro der SED hatte auf seiner 15. Tagung festgestellt, daß der damalige Minister Zaisser versucht haben sollte, das MfS von der Parteiführung zu isolieren, und dem MfS wurde ein Versagen „im Kampf gegen die feindlichen Agenturen“ angelastet. Zaisser wurde als Minister abgelöst. („Zwischen Parteibefehl und Bannbulle“, in: Neues Deutschland vom 19./20. 6. 1993).

Das MfS arbeitete mit gesetzlicher Legitimation

Im Zusammenhang mit der Verurteilung der DDR als „Unrechtsstaat“ wird immer wieder behauptet, dieses Ministerium hätte ohne gesetzliche Legitimation, außerhalb der Verfassung, als Staat im Staate und ständig gegen die Gesetze der DDR verstoßend gearbeitet. Das MfS war jedoch fest in das die Gesellschaft kennzeichnende System staatlicher und gesellschaftlicher Herrschaftsausübung eingebunden. Es war ein wesentlicher Teil eines Systems, an dessen Spitze die SED stand. Bei der Behauptung, daß das MfS außerhalb der Rechtsordnung der DDR gestanden hätte, wird darauf verwiesen, daß es kein spezielles Gesetz gäbe, in welchem die Stellung, die Aufgaben und die Befugnisse der Staatssicherheit geregelt waren. Dabei wird bewußt verschwiegen, daß der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dem Bundesamt für Verfassungsschutz der BRD erst durch Gesetz am 7. 8. 1972 gestattet worden ist, und daß es bis zum heutigen Zeitpunkt kein Gesetz gibt, das dem MAD den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlaubt. (S. weiter Prof. Dr. Axel Azzola „Siegerjustiz liefert ein weiteres Lehrstück ab“, in: Neues Deutschland vom 9. 5.